

Antrag

Bundesjugendwerkskonferenz 2022

Initiator*innen:

Titel: Satzungsänderung

Antragstext

1 **Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:**

2 Die Satzung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e. V. wird wie folgt
3 geändert:

4 1. 1. In § 2 Abs. 1 wird hinzugefügt:

5 „Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt
6 entsprechen.“

7 2. In § 3 Abs. 1 heißt es:

8 „Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke, sowie
9 Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder
10 Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.

11 3. In § 5 Abs. 2 wird geändert:

12 „Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand
13 mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter
14 Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung erfolgt an

15 die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die
16 Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt
17 haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte
18 bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mailadresse. Der Vorstand kann
19 außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf
20 Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

21 Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle
22 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung
23 durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder
24 die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
25 Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten
26 per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche
27 Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer
28 Delegierten - zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

29 Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte
30 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die
31 Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
32 Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs
33 Wochen mit der gleichen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist einzuberufen.
34 Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht;
35 darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.“

36 4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

37 „Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:

38 a) den Delegierten des Bundesjugendwerksausschusses,

39 b) je einem*einer Delegierten jedes Landesjugendwerkes mit angeschlossenen
40 Bezirksjugendwerken,

41 c) den Delegierten der Bezirksjugendwerke,

42 d) den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke.

43 e) je einem*einer Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit
44 diese nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossen sind.

45 Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und

46 Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu

47 • 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0
48 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

49 • 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6
50 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

51 • 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über
52 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken

53 melden.“

54 5. In § 5 Abs. 4 S. 1 wird geändert:

55 „Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt
56 werden.“

57 6. In § 6 Abs. 2 wird hinzugefügt:

58 „Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle
59 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung
60 durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.“

61 7. 7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

62 Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei
63 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt.
64 Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei
65 Bundesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der
66 Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des
67 ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen (Kooptation).

68 8. In § 7 Abs. 3 wird hinzugefügt:

69 „Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle
70 Versammlung abgehalten werden. “

71 9. Ergänzt wird § 11:

72 „§ 11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung“

73 Der Vorstand i. S. v. § 25 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks
74 auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach
75 Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§ 9) zu ändern und zu
76 ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die
77 Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens
78 mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und
79 diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu
80 setzen.

Begründung

81 Zu 1.: Zur einheitlichen Handhabung wurden die Begriffe Landes- und
82 Bezirksjugendwerke in der Aufzählung getauscht.

83 Zu 2.: Die Satzung sieht bisher eine postalische Einladung der Delegierten vor.
84 Im Sinne der Nachhaltigkeit soll in Zukunft die Einladung zur Konferenz u. a.
85 auch per E-Mail möglich sein. Dazu ist diese Änderung notwendig.

86 Zur Klarstellung, dass die Frist zur Einberufung der Konferenz nicht an die
87 Einladung der einzelnen Delegierten gekoppelt ist. Wesentlich für die Frist soll
88 demnach der Zeitpunkt sein, wenn die Einladungen losgeschickt wird. Dies ist
89 insbesondere aufgrund des langen Vorlaufs und der teils späten Meldung der
90 Delegierten eine Entlastung des Bundesjugendwerkes. Außerdem ermöglicht diese
91 Regelung den Gliederungen eine flexiblere Handhabung der Delegiertenverteilung.

92 Derzeit bieten uns geänderte gesetzliche Regelungen die Möglichkeit
93 Onlineversammlungen durchzuführen. Diese gesetzliche Regelung wird
94 voraussichtlich auslaufen, sodass es in Zukunft nicht möglich wäre eine
95 virtuelle Versammlung durchzuführen. Es ist sinnvoll diese Ausnahmeregelung auch
96 in Zukunft in der Satzung zu verankern, um ggf. zügig eine Konferenz
97 einzuberufen, falls es notwendig ist. Gleichwohl soll es eine Ausnahmeregelung
98 bleiben.

99 Zu 3.: Diese Regelung hatte für viel Verwirrung gesorgt. Durch die neue Regelung
100 soll die Delegiertenzusammensetzung klarer beschrieben werden, wobei sich an der
101 Zusammensetzung nichts ändert.

102 Zu 4.: Derzeit sieht die Satzung für die Einreichung der Anträge vor, dass
103 diese schriftlich eingereicht werden. Da es bereits gelebte Praxis ist, dass die

104 Anträge digital eingereicht werden und auch im Sinne der Nachhaltigkeit sollte
105 dieser Passus geändert werden.

106 Zu. 5.: Hier gilt das bereits zu 2. Beschriebene.

107 Zu. 6.: Hier gilt das bereits zu 2. Beschriebene.

108 Restliche Änderungen, insb. Ziff. 1 und 9: Diese wurden auf Grund der Empfehlung
109 des Notars des Bundesjugendwerkes aufgenommen.

110 Zu 1.: Überall in der Satzung heißt es „Landes- und Bezirksjugendwerke“. An der
111 genannten Stelle ist es aber andersherum. Deshalb soll das auch an dieser Stelle
112 berichtigt werden.

113 Zu 2.: Im Moment ist es so, dass alle einzelnen Delegierten mit einem Brief
114 eingeladen werden müssen. Weil wir Papier sparen wollen, soll es in Zukunft auch
115 möglich sein, mit einer E-Mail zur Konferenz einzuladen. Außerdem steht nicht
116 immer fest, wer eigentlich zur Bundesjugendwerkskonferenz fährt. Um es dem
117 Bundesjugendwerk und den Gliederungen zu erleichtern soll es ausreichen, dass
118 die Einladung zur Buko in der Geschäftsstelle der Landes- oder
119 Bezirksjugendwerke eingeht. Auch wird mit der neuen Regelung ermöglicht, dass
120 die Bundesjugendwerkskonferenz ausnahmsweise digital stattfinden kann.

121 Zu 3.: Die neue Regelung ändert nichts an der Delegiertenzahl der Landes- und
122 Bezirksjugendwerke. Vielmehr soll nochmal deutlicher werden, wie berechnet wird,
123 wie viele Delegierte jedes Landes- und Bezirksjugendwerk schicken darf.

124 Zu 4.: Anträge müssen eigentlich schriftlich, also mit einem Brief per Post,
125 eingereicht werden. Wir nutzen aber bereits seit einigen Konferenzen
126 Antragsgrün. Damit werden Anträge digital verschickt. Damit es zu keinen
127 Problemen zwischen der Satzung und der wirklichen Umsetzung kommt, soll die
128 Regelung geändert werden.

129 Zu 5. und 6.: Wie bei der Bundesjugendwerkskonferenz soll es auch für Sitzungen
130 des Bundesjugendwerksausschusses und des Bundesjugendwerksvorstandes möglich
131 sein, dass die Sitzungen digital stattfinden.

132 Zu 1. und 9.: Hier hat unser Notar uns eine Empfehlung gegeben, diese Punkte zu
133 verändern.